STADT WESEL Ausfertigung 1

Bebauungsplan Nr. 142 M = 1:500

Vereinfachte Änderung „B" gemäß § 13 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.01.1990 (GV.NW. S. 141), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW.) vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 432), Wohnbau-Erleichterungsgesetz vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926),

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom 14.04.1993 sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Stadtvermessungsamt Wesel

Wesel, d. 08.12.1993 Amtsleiter

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Stadtplanungsamt Wesel

Wesel, d. 02.08.1993 Amtsleiter

Der Rat der Stadt Wesel hat am ... die Aufstellung dieser Bebauungsplan-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.

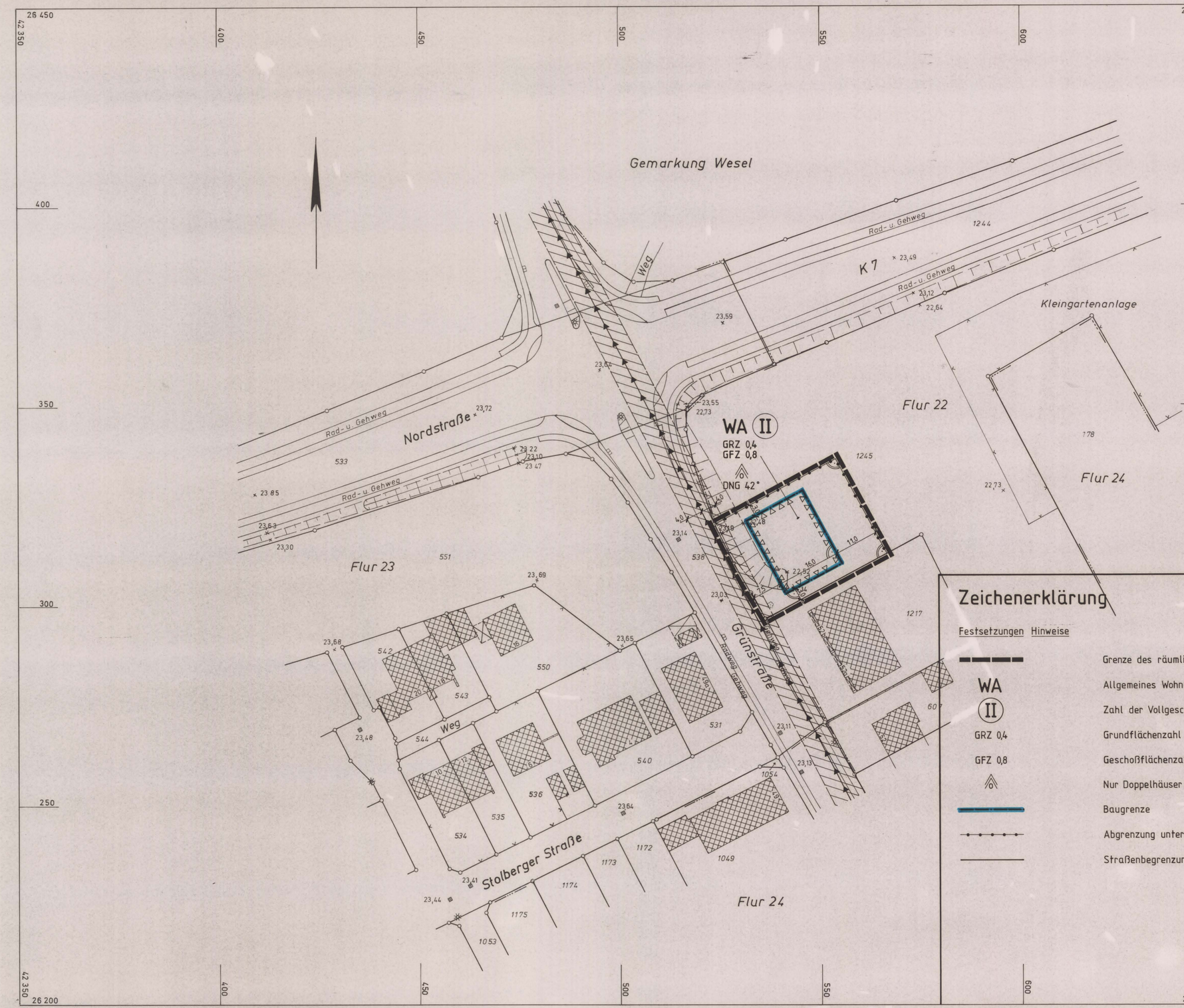
Wesel, den ... Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wesel hat die Bebauungsplan-Änderung am 14.12.1993 als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Die Bebauungsplan-Änderung ist am 21.12.1993 mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplan-Änderung rechtswirksam.

Wesel, den 22.12.1993 Bürgermeister

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 142 gemäß § 9 BauGB gelten auch für die vereinfachte Änderung „B".
Ausnahme bildet § 10 der textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.
Dieser lautet:

§ 10 In den gemäß § 9 Abs. 1 (24) BauGB mit offenen Dreiecken gekennzeichneten Bereichen sind für Aufenthaltsräume in den Gebäudefronten allseitig schalldämmende Fenster der Schallschutzklasse 2 (R_w = 30–34 dB) nach VDI 2719 einzubauen.



Zeichenerklärung

Festsetzungen Hinweise

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- II — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl
- GFZ 0,8 — Geschoßflächenzahl
- o — Nur Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie

Nachrichtliche Übernahme u. Kennzeichnung

- DNG 42° — Dachneigung
- erforderliche Schallschutzmaßnahmen s. § 10 der textlichen Festsetzungen
- Ferngasleitung mit Schutzstreifen

Bestand Planung

- Flurstücksgrenze
- 22,52 — Höhe über N.N.
- Böschung